

Das Integrations-Ziel im Auge behalten : im Zweifelsfalle für die Rechtsgleichheit entschieden

Autor(en): **Alfirev-Bieri, Charlotte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Integrations-Ziel im Auge behalten

Im Zweifelsfalle für die Rechtsgleichheit entschieden

Das unterste Netz der sozialen Sicherung, die Sozialhilfe, gewinnt an Bedeutung und steht im Brennpunkt des Interesses. Der SKOS-Vorstand hat Richtlinien für die Sozialhilfe verabschiedet, die einen nationalen Konsens ermöglichen.

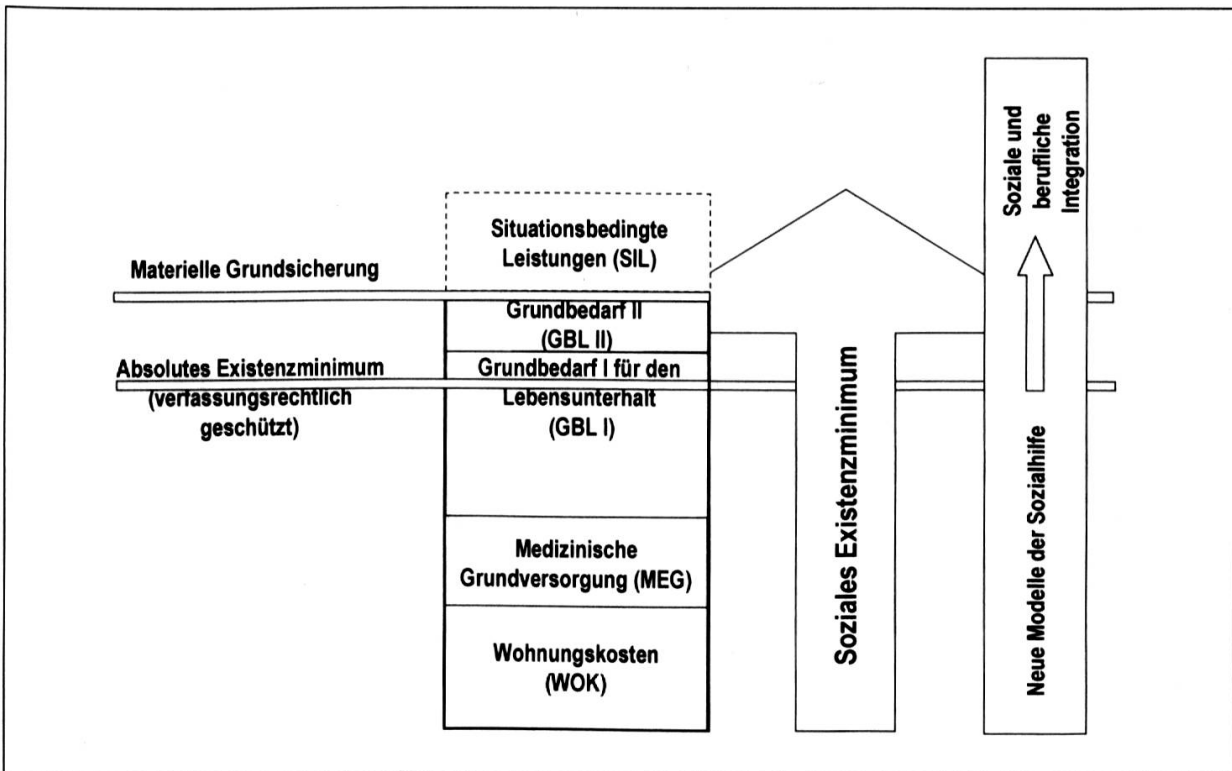
«Das grosse Echo auf die Vernehmlassung – innerhalb und ausserhalb unseres Verbandes – zeigt, dass die Sozialhilfe im Brennpunkt des Interesses steht», schreibt die SKOS in ihrem jüngsten Informationsbrief an die Mitglieder: «Mit den neuen Richtlinien wollen wir als Fachverband zeigen, wie die moderne Sozialhilfe ausgestaltet werden muss, wenn sie den Erfordernissen der Zeit gerecht werden will. Weder einseitige Sparübungen zu Lasten der Bedürftigen, noch unbesehene Ausschüttung von finanziellen Leistungen ist das Ziel. Vielmehr muss die Sozialhilfe – gerade in der heutigen Zeit – ihren Auftrag im Auge behalten: die soziale und wirtschaftliche Integration. So gesehen ist die Sozialhilfe kein Kostenfaktor, sondern eine Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft. Und diesem Anspruch tragen die neuen Richtlinien Rechnung.»

Die SKOS-Richtlinien 1998 stützen sich auf das auf Seite 149 abgebildete Schema. Der zur Sicherung des sozialen Existenzminimums benötigte Grundbedarf setzt sich aus den *Wohnungskosten* und den Kosten für die *medizinische Grundversorgung* zusammen. Diese beiden Posten fallen je nach individuellem Bedarf in unterschiedlicher Höhe an.

In den Richtlinien der SKOS wird die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL I und GBL II), abgestuft

nach Haushaltgrösse, festgelegt. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Vorstand entschieden, dass der *Grundbedarf I* einheitlich, ohne Bandbreite, festgeschrieben wird. Der Grundbedarf I umfasst im wesentlichen die Ausgaben für Nahrung, Getränke, Bekleidung, Energie, Verkehrsauslagen, Telefon/Post, Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, Hausrat- und Haftpflichtversicherung und Übriges (z.B. Vereinsbeiträge und kleine Geschenke). Der *Grundbedarf I* entspricht dem Minimum, das zu einer menschenwürdigen Existenz nötig ist. Der Pauschalbetrag ermöglicht es Personen, die unterstützt werden, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür selber zu tragen. Falls sie dazu nicht in der Lage sind, muss die zuständige Stelle ihnen geeignete Hilfen bieten (z.B. Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen).

Der *Grundbedarf II* steht allen unterstützten Haushalten zu. Mit diesem Betrag wird die Sozialhilfe auf ein Niveau angehoben, das die soziale Integration von unterstützten Personen fördert. Je nach individuellen Bedürfnissen werden ihnen Wahlmöglichkeiten und der Zugang zu Gütern wie Kultur und Sport, Bildung oder zusätzliche Verkehrsauslagen ermöglicht. Für den *Grundbedarf II* gilt eine Bandbreite, welche es erlaubt, die regional unterschiedlichen Lebensstandards zu berücksichtigen. Nicht zulässig ist jedoch, dass ohne weitere Begründung individuell unterschiedliche Beträge durch eine Behörde festgelegt werden. Der *Grundbedarf II* bewegt sich für den Einpersonenhaushalt zwischen 45 und 155 Franken. Dies entspricht ei-



ner Spannweite von +/- 5 Prozent des Grundbedarfs I.

Die allen Unterstützten zustehenden Leistungen, zusammengesetzt aus Grundbedarf I und II, sind in der Tabelle auf Seite 150 dargestellt.

«*Situationsbedingte Leistungen*» fallen nur im Einzelfall an und entstehen aus der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Lage unterstützter Personen. Die SKOS verweist darauf, dass die Beurteilung entsprechender Hilfen Fachpersonal und Situationskenntnisse voraussetzt. Unter die situationsbedingten Leistungen fallen insbesondere krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, Erwerbsunkosten, Aufwendungen für die Fremdbetreuung von Kindern und für die Ausbildung.

Haushalte mit Jugendlichen

Mit der Pauschalierung der Beträge für den Lebensunterhalt ergaben sich bei

Haushalten mit mehreren Jugendlichen grössere Abweichungen gegenüber den bisherigen Richtlinien. Der SKOS ist die Integration von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen. Aufgrund der Vernehmlassung wird nun empfohlen, dass bei mehr als drei über 16jährigen Personen im gleichen Haushalt ab der dritten Person ein Zuschlag von 200 Franken gewährt wird. Zudem wurde ein spezielles Kapitel eingefügt, wie Einkünfte von Minderjährigen zu berücksichtigen sind. Die SKOS empfiehlt, bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

Die neuen SKOS-Richtlinien setzen Leitplanken in bezug auf Nichtgewährung oder Kürzung von Leistungen, wenn Sozialhilfesuchende gegen die Pflicht zur Mitwirkung verstossen. Das in den letzten Monaten viel diskutierte Thema Verwandtenunterstützung bzw. «familienrechtliche Unterstützungspflicht» wurde im Grundsatz so beschlossen, wie der Vernehmlassungsentwurf (s. «ZöF» 11/96) dies vorgesehen hatte.

Empfohlene Beträge für den Grundbedarf I und II für den Lebensmittelunterhalt ab 1998				
Haushaltgrösse	Grundbedarf I	Grundbedarf II		Total
	Pauschale/Monat Franken	Pauschale Minimum/Monat Franken	Pauschale Maximum/Monat Franken	Grundbedarf I + II Franken
1 Person	1010	45	155	1055 bis 1165
2 Personen	1545	70	240	1615 bis 1785
3 Personen	1880	85	290	1965 bis 2170
4 Personen	2160	100	335	2260 bis 2495
5 Personen	2445	100	335	2545 bis 2780
6 Personen	2725	100	335	2825 bis 3060
7 Personen	3010	100	335	3110 bis 3345
pro weitere Person plus 280.–		100	335	

Wie die gesamten Richtlinien wurde auch dieses Kapitel sprachlich überarbeitet und gestrafft. Detailangaben werden in einem Anhang «Arbeitsmaterialien» aufgeführt werden. Bei der Rückerstattungspflicht wird festgehalten, dass grundsätzlich aus späterem Erwerbseinkommen keine Rückerstattungen geltend gemacht werden sollen.

Berufliche Integration: Diskussion wird weitergeführt

Das ganze Kapitel 4 des Vernehmlassungsentwurfes der Richtlinien zu den Integrationsprogrammen wurde vorab auf Wunsch der Romandie zurückgestellt. In den vom Vorstand verabschiedeten Richtlinien beschränken sich die Aussagen auf Grundsätze. An den konkreten Empfehlungen zum Thema soziale und berufliche Integration werden die SKOS-Gremien weiterarbeiten und die Erfahrungen von Kantonen und Gemeinden berücksichtigen. Ebenfalls zur weiteren Bearbeitung und Koordination zurückgestellt wurden drei Unterkapitel, die eng an die Integrationsarbeit der Sozialhilfe gekoppelt sind:

– Starthilfen und Überbrückungshilfen für selbständig Erwerbende

- Schuldenbereinigung
- Honorierung ausserordentlicher Eigenleistungen.

Die am 19. September 1997 vom Vorstand verabschiedeten Richtlinien sollen auf das Jahr 1999 mit dem überarbeiteten Kapitel «soziale und berufliche Integration» ergänzt werden.

Im Vernehmlassungsverfahren und bei den nachfolgenden SKOS-internen Bearbeitungen kam deutlich zum Ausdruck, dass die Entwicklung der Sozialhilfe in den verschiedenen Sprachregionen, in städtischen und ländlichen Regionen auf einem unterschiedlichen Stand ist. Die SKOS hat sich als Fachverband bei der Konsensfindung vom Gedanken leiten lassen, dass es ein Anliegen des Fachverbandes sein muss, den Integrationsgedanken, die Rechtssicherheit und die Professionalität in der Sozialhilfe zu stärken. *Charlotte Alfiev-Bieri*